

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 24/21

Bozen, den 29.06.2021

Neue MwSt.-Bestimmungen bei Distanzverkauf an nicht ansässige Privatpersonen

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

ab dem 01.07.2021 wird eine alternative und vereinfachte Methode eingeführt, die Mehrwertsteuer bei Verkäufen von Waren und Dienstleistungen an Privatpersonen in andere EU-Länder zu entrichten.

Bisher musste sich ein Unternehmen bei Überschreiten einer bestimmte Umsatzgrenze bei Verkauf von Waren an im Ausland ansässige Privatpersonen in jedem EU-Land mehrwertsteuerlich identifizieren, in welchem die Umsatzgrenzen überschritten wurden.

Nun ist es alternativ dazu möglich, sich beim sog. One-Stop-Shop (OSS) anzumelden, um diese Verkäufe ins EU-Ausland abzuwickeln, ohne die Notwendigkeit, sich in anderen EU-Ländern mehrwertsteuerlich anzumelden.

Dies gilt sowohl für den Verkauf von Waren als auch für den Verkauf von Dienstleistungen an nicht ansässige Privatpersonen.

Über das OSS werden die Rechnungen nicht mehr mit ital. MwSt. ausgestellt, sondern es ist die jeweilige MwSt. des Wohnsitzstaates der Privatperson anzuwenden, d.h. ein Verkauf an eine deutsche Privatperson ist mit deutscher MwSt. zu verrechnen.

In Bezug auf den Verkauf von Waren und Dienstleistungen an EU-Unternehmen bleiben alle bisherigen Regeln ident, diese Geschäftsfälle sind also von den Neuerungen nicht betroffen.

Keine Änderungen auch in Bezug auf die Verkäufe von Waren an Ausländer in Italien oder Dienstleistungen an Ausländer in Italien, diese sind wie bisher mit ital. MwSt. abzurechnen.

Die neuen Bestimmungen sind auch nur alternativ zu den bisherigen, d.h. wer sich bereits in einem anderen EU-Land mehrwertsteuerlich identifiziert hat, um so die Geschäftsfälle abzuwickeln, kann weiterhin die Verkäufe so abwickeln, oder diese über OSS zu tätigen.

Vereinheitlicht wurden aber die Umsatzgrenzen, diese betragen nun 10.000 Euro insgesamt pro Jahr, d.h. während bisher jedes Land eigene Umsatzgrenzen bestimmt hatte, muss nun die Mehrwertsteuer in den jeweiligen Wohnsitzstaaten der Privatpersonen abgeführt werden, wenn die Umsätze ins Ausland insgesamt über 10.000 Euro betragen. Überschreitet man diese Umsatzgrenze, so muss man entweder im anderen EU-Staat eine MwSt. Nummer anmelden, oder aber die Geschäftsfälle über das OSS abwickeln.

Anwendungsbereich OSS	<p>Die neuen Bestimmungen gelten für folgende Umsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fernverkauf von Waren an Privatpersonen in anderen EU-Staaten • Fernverkauf von importierten Waren an Privatpersonen in der EU • Verkauf von Dienstleistungen an EU-Privatpersonen.
Ausnahmen	<p>Ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von neuen Transportmitteln; • Verkauf von Gütern, die im Ankunftsstaat durch den Verkäufer oder auf seine Rechnung installiert, montiert oder zusammengestellt werden; • alle Verkäufe und Dienstleistungen an andere Unternehmen.
Umsatzgrenzen	<p>10.000 Euro pro Jahr, beinhaltet alle relevanten Auslandsumsätze an Privatpersonen. Beobachtungszeitraum ist das Jahr 2020 und/oder das erste Semester 2021. Wird die Grenze unterm Jahr überschritten, so sind die neuen Bestimmungen mit dem Verkauf, mit welchem das Limit überschritten wird, anzuwenden.</p> <p>Wer die Umsatzgrenzen entweder im Jahr 2020 oder aber im ersten Semester 2021 überschritten hat, muss alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • in jedem EU-Land, an welches Verkäufe an Privatpersonen stattfinden, eine MwSt. Nummer eröffnen oder sich beim OSS anmelden, um die MwSt. damit zu entrichten.
Relevante Auslandsumsätze	<p>Zur Umsatzgrenze von 10.000 Euro zählen folgende Umsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fernverkauf von Waren an Privatpersonen im EU-Ausland; • Dienstleistungen im Telekommunikationssektor und elektronische Dienstleistungen. <p>Nicht zur Umsatzgrenze zählen die „normalen“ Dienstleistungen an Privatpersonen im EU-Ausland, unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generische Dienstleistungen 7-ter DPR 633/72; • Leistungen an Immobilien im Ausland (Art. 7-quater DPR 633/72) • Transportdienstleistungen <p>Bei den generischen Dienstleistungen ist in der Regel die ital. MwSt. zu verrechnen, bei jenen Dienstleistungen, wo die MwSt. des anderen EU-Staates anzuwenden ist, gilt keine Umsatzgrenze, diese Umsätze müssen also immer mit der ausländischen MwSt. abgerechnet werden.</p> <p>Wer also im Jahr 2020 z.B. Verkäufe von Waren für 4.000€ an französische Privatpersonen und 7.000€ an deutsche Privatpersonen getätigt hat, überschreitet die Grenze und muss sich entweder beim OSS anmelden oder im jeweiligen Land eine MwSt. Nummer eröffnen.</p> <p>Wer im Jahr 2020 Dienstleistungen an Immobilien für 20.000€ an Privatpersonen geleistet hat, kann weiterhin mit der ausländischen MwSt.</p>

	<p>Nummer operieren oder sich beim OSS anmelden.</p> <p>Wer im Jahr 2020 generische Dienstleistungen an ausländische Privatpersonen für 20.000€ getätigt hat, kann weiterhin die Rechnungen mit ital. MwSt. verrechnen.</p>
Anmeldung am OSS	<p>Wer die Umsatzgrenzen von 10.000€ überschreitet, kann sich beim OSS anmelden. Dies kann selbst über das Portal der Agentur der Einnahmen vorgenommen werden, dazu bedarf es eines SPID.</p>
Fälligkeit Anmeldung	<p>Um Geschäftsfälle ab dem 01.07.2021 über das OSS abzuwickeln, muss man sich bis spätestens 10.08.2021 beim OSS anmelden.</p>
Abwicklung der Geschäftsfälle	<p>Meldet sich ein Unternehmen beim OSS an, sind alle Verkäufe oder Dienstleistungen an ausländische in der EU ansässige Privatpersonen über das OSS zu melden und nicht mehr über die italienische MwSt. Erklärung.</p>
Rechnungslegung	<p>Für die betreffenden Auslandsumsätze sind keine Rechnungen auszustellen, Quittungen oder andere Belege sind angebracht.</p> <p>Werden trotzdem Rechnungen erstellt, so sind diese nach inländischen Vorschriften zu erstellen.</p> <p>Dem Kunden wird beim Verkauf der Waren oder Dienstleistungen sowohl die Kosten als auch die ausländische MwSt. angelastet, d.h. solche Verkäufe unterliegen der MwSt. des jeweiligen Wohnsitzstaates des Endverbrauchers.</p> <p>Die gesamte Dokumentation der relevanten Auslandsumsätze ist für 10 Jahre aufzubewahren.</p>
Abrechnung und Einzahlung	<p>Die OSS-Meldung erfolgt trimestral und muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Trimesters versendet werden.</p> <p>Anhand der mitgeteilten Geschäftsfälle wird dann pro Land die dort anfallende MwSt. ermittelt.</p> <p>Die Einzahlung der so ermittelten MwSt. Schuld erfolgt über das OSS per Banküberweisung und Italien verteilt dann diese MwSt. an das jeweilige EU-Land.</p>
MwSt. im Einkauf	<p>Über das OSS kann eine eventuelle MwSt. im Einkauf im EU-Ausland nicht abgerechnet werden, d.h. über das OSS werden nur die Verkäufe abgewickelt.</p> <p>Die MwSt. im Einkauf kann somit entweder rückgefordert werden oder über die ausländische MwSt. Nummer verrechnet werden, sofern diese noch aufrecht erhalten bleibt.</p>
Anpassung der Buchhaltungsprogramme	<p>Die Buchhaltungsprogramme müssen dahingehend angepasst werden, dass diese nun diese Verkäufe handhaben können.</p> <p>Die Umsätze an EU-Ausländer mit ausländischer MwSt. müssen in getrennten Registern erfasst werden und es muss möglich sein, die jeweilige ausländische MwSt. anzuwenden. Diese Umsätze fließen nicht in die normale MwSt. Abrechnung ein, sondern werden separat und pro EU-Land abgerechnet und dann eingezahlt. Die periodischen Meldungen der Auslandsumsätze muss dann über das OSS Portal erfolgen.</p>

<p>Vorteile und Nachteile OSS</p>	<p>Vorteil des OSS ist, dass man sich nicht in anderen EU-Ländern eine MwSt. Nummer eröffnen muss, die Abrechnung und Einzahlung der MwSt. erfolgt über das OSS Portal. Dies senkt sicherlich die Kosten der Verwaltung der ausländischen MwSt. Nummer.</p> <p>Nachteil des OSS ist, dass keine Verrechnung der MwSt. im Einkauf möglich ist, d.h. werden im betreffenden EU-Land sowohl MwSt.-relevante Einkäufe getätigt als auch Verkäufe, so schuldet man die gesamte MwSt. auf den Verkäufen und muss die MwSt. im Einkauf rückfordern. Mit einer aktiven MwSt. Nummer in jenem Land kann man die MwSt. verrechnen und nur die Differenz entrichten. Wer also nur Warenverkäufe an EU-Ausländer tätigt, für den ist das OSS eine wesentliche Erleichterung.</p> <p>Werden Dienstleistungen im Ausland erbracht und dort Waren oder Leistungen zugekauft (z.B. Unterkunft, Verpflegung, Zukauf von Dienstleistungen oder Waren im Ausland), so sind die Vorteile der Vereinfachung abzuwägen mit den Nachteilen bei der MwSt.-Verrechnung.</p>
<p>Import-OSS</p>	<p>Auch für Waren, die direkt aus Drittländern (außerhalb EU) an den Endverbraucher gesandt werden, wurde ein vereinfachtes System eingeführt, das sog. Import One-Stop-Shop (IOSS). Das IOSS kann angewandt werden für die Importe mit Verkauf an Privatpersonen sowohl in Italien als auch andere EU-Länder.</p> <p>Die Anwendung des IOSS ist beschränkt auf Waren mit einem Wert unter 150€, bei teureren Gütern bleiben die bisherigen Bestimmungen anwendbar.</p> <p>IOSS ist also nur dann anwendbar, wenn ein italienisches Unternehmen Waren an eine italienische oder EU-Privatperson verkauft und die Waren von einem Drittland außerhalb der EU importiert und direkt an den Käufer gesandt werden.</p> <p>Nicht anwendbar ist das IOSS, wenn das Unternehmen die Waren auf Lager für sich selbst importiert und sie dann erst weiterverkauft.</p>

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll



